



## Lohnrundschriften 2020

### Wichtige Änderungen ab 01.01.2020 bei steuerfreien Sachbezügen bis 44 Euro und Gesundheitsleistungen für Arbeitnehmer

Ab **01.01.2020** ändern sich die gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von Sachbezügen und Gesundheitsleistungen an Arbeitnehmer.

#### Sachbezüge

Mit einer neuen gesetzlichen Definition wird festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, **grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind**. Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, sind weiter ausdrücklich als Sachbezug zugelassen.

#### Was geht also nicht mehr:

- Nachträgliche Gelderstattungen von durch Arbeitnehmern eingekauften Waren, auch Benzin
- Erstattungen aller Art in Geldwert, die bisher möglich waren: Stromrechnungen, Telefonrechnungen, Fitnessbeiträge oder sonstige laufende Zahlungen
- Tankkarten von Mineralölkonzernen, Rahmenabkommen mit Tankstellen für Mitarbeiter, Erstattung von Benzinbelegen

#### Was geht noch:

- Ausgabe von direkten Gutscheinkarten div. Firmen, welche auch in Tankstellen, Drogeriemärkten etc. angeboten werden z.B. Amazon, Centergutscheine, Zalando, H&M, Karstadt, Douglas etc.
- Prepaidgeldkarten div. Anbieter wie: givve.de, paycenter.de, edenred.de, spendit.de  
Diese müssen bei den Vertreibern beantragt werden. Jeder Arbeitnehmer bekommt dann eine persönliche Karte mit Nummer. Der Arbeitgeber lädt diese monatlich mit dem Geldbetrag auf. Auch die möglichen Aufmerksamkeiten bis 60 Euro pro persönlichen Anlass können hier aufgeladen werden. Der Arbeitnehmer kann mit dieser Karte in allen Läden, die Kreditkarten akzeptieren, einkaufen. Die Beträge können auch gesammelt werden, müssen also nicht monatlich ausgegeben werden. Eine Auszahlung in Geldwert ist nicht möglich.  
Bitte informieren Sie sich bei den Anbietern, auch über die einmaligen und monatlichen Kosten.  
Wir empfehlen eine Aufladung **nur bis 40 Euro monatlich**, da in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Nebenkosten mit unter die Sachbezugsgrenze fallen oder nicht.

## **Gesundheitsleistungen**

Der Höchstbetrag pro Arbeitnehmer wird von 500 Euro auf 600 Euro angehoben.

Die Richtlinien für eine steuerfreie Erstattung wurden jedoch geändert:

### **Was geht nicht mehr:**

- Erstattungen von Massagen
- Erstattungen von Therapiemaßnahmen z.B. manuelle Therapie

### **Was geht noch:**

- Zertifizierte Kurse zur Gesundheitsprävention in Einrichtungen/Physiotherapien, die diese Zertifizierung bei den Krankenkasse nachweisen können

#### **Beispiele**

Kurse für Bewegungsprogramme

Kurse für gesunde Ernährung

Kurse für Suchtprävention

Kurse für Stressbewältigung

Leider wurden hier vom Gesetzgeber diverse Beschränkungen zum Nachteil für die Arbeitnehmer vorgenommen, die wir jedoch mit umsetzen müssen. Sollten sich bei Ihnen dazu Rückfragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Lohnsachbearbeiter.